

**Weiterentwicklung des Karlsruher Stadtaubenkonzepts
„Basler Modell“ oder „Augsburger Aktion“?**

Anfrage seitens der Gemeinderatsfraktion DIE GRÜNEN

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gegenwärtig diskutierten Frage, ob man sich bei der Weiterentwicklung des Karlsruher Stadtaubenkonzepts eher an dem „Basler Modell“, das eine Fütterung der Tauben in den Taubenhäusern ausschließt, oder an der „Augsburger Aktion“, die die Tauben mit kontrollierter Fütterung an die Taubenhäuser bindet, orientieren sollte, möchten wir aus rechtlicher Sicht Stellung nehmen.

Mit Rücksicht auf den Umfang unserer Stellungnahme fassen wir deren wesentlichen Inhalt vorab kurz zusammen:

Zusammenfassung

Die Rechtslage in der Schweiz unterscheidet sich insoweit grundlegend von derjenigen in Deutschland, als bei uns das Lebensrecht der Tiere geschützt ist, in der Schweiz dagegen nicht.

Nach 1 Satz 1 Tierschutzgesetz ist es der Zweck dieses Gesetzes, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448
IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“.

In der Schweiz gibt es einen solchen Lebensschutz für Tiere nicht. Deshalb ist es nicht möglich, ein Schweizer Konzept, das zumindest in seiner Anfangsphase mit aktiven Tötungshandlungen verbunden gewesen ist (lt. *Haag-Wackernagel* sind in den Jahren 1988-1992 in Basel mehr als 8000 Tauben getötet worden) und das die Basler Behörden in die Zwangslage gebracht hat, entweder zuzuschauen, wie ein Großteil der Tauben einschließlich Nestlingen infolge des Wegfalls der bisherigen Nahrungsquelle verhungert und damit anhaltenden, erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt ist, oder diese Tiere, „damit sie wegen der verringerten Nahrungsmenge nicht verhungerten“ (so *Haag-Wackernagel*), aktiv zu töten.

Durch § 1 Satz 1 TierSchG und § 17 Nr. 1 TierSchG kommt zum Ausdruck, dass das Tierschutzgesetz dem Leben eines (Wirbel-)Tieres einen Wert beimisst, der im Zweifel erhalten bleiben soll und der deshalb dazu verpflichtet, dass man sich, wenn es, wie hier, verschiedene Wege zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zieles gibt – nämlich das „Basler Modell“ einerseits und die bisher angewandte „Augsburger Aktion“ auf der anderen Seite – für denjenigen Weg entscheidet, der diesem Lebensrecht eher entspricht. Das ist hier die „Augsburger Aktion“, weil durch sie das Entstehen der o. e. Zwangslage, in die sich die Stadt Basel durch das Einstellen der bis dahin üblichen Fütterung in den Taubenschlägen gebracht hat, vermieden wird.

Ein weiterer Unterschied zur Schweiz besteht darin, dass in Deutschland der Tierschutz seit 2002 ein verfassungsrechtliches Staatsziel bildet, Art. 20 a Grundgesetz (GG). In Fällen, in denen die Gemeinde eine gesetzlich nicht geregelte Aufgabe wahrnimmt – wie hier das Errichten und Betreiben von Taubenschlägen – entspricht es diesem Staatsziel, dass man sich, wenn mehrere Wege zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stehen, für denjenigen Weg entscheidet, der die staatszielgeschützten Rechtsgüter „Leben“ und „Wohlbefinden“ von

Tieren am ehesten wahr und fördert. Dieser Weg kann nicht, wie bei einer Übernahme des „Basler Modells“, darin bestehen, Tauben durch den Wegfall einer bisherigen Nahrungsgrundlage unter Schmerzen und Leiden verhungern zu lassen oder vorsorglich zu töten, sondern darin, die bisher übliche Fütterung in den Taubenschlägen fortzusetzen.

Ein „vernünftiger Grund“, der ein Töten oder gar ein Verhungern-Lassen von Stadtauben rechtfertigen könnte, besteht nicht. Weder geht von Tauben eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern aus, noch entstehen durch den Taubenkot an Bauwerken Schäden, die von solcher Erheblichkeit wären, dass an ihrer Vermeidung ein das Lebensrecht der Tiere überwiegendes öffentliches Interesse bestehen würde. Hinzu kommt, dass für einen „vernünftigen Grund“, der eine Ausprägung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, das sog. Ausweichprinzip gilt, d. h. dass dann, wenn es zur Abwehr von Schäden durch Taubenkot ein milderes, tierfreundlicheres Mittel gibt, diesem milderen Mittel der Vorzug zu geben ist. Gegen eine Verschmutzung von Bauwerken oder anderen Gegenständen kann durch Vergrämnungsmaßnahmen auf eine tierschonendere Weise Vorsorge getroffen werden, ohne dass hier zu dem „scharfen Schwert“ des Tötens oder des Verhungern-Lassens durch Einstellung der bisherigen Fütterung gegriffen werden müsste.

Die verbleibenden Probleme – ästhetische Beeinträchtigungen durch Taubenkot und Belästigungen von Menschen durch Tauben, wenn diese nahe vorbei fliegen oder sich in Räumlichkeiten, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, aufhalten – sind nicht von solchem Gewicht, dass sie eine Vorgehensweise, die entweder mit dem Töten oder dem Verhungern-Lassen von Tauben verbunden ist, rechtfertigen könnten.

Hinzu kommt, dass das „Basler Modell“ im Vergleich zu der bisher praktizierten „Augsburger Aktion“ im Hinblick auf eine Vermeidung oder Verringerung von Beeinträchtigungen und Belästigungen von Menschen eher kontraproduktiv ist. Die Fütterungseinstellung in den Taubenschlägen wird voraussichtlich zu einer Zunahme des Taubenflugs im innerstädtischen Bereich und damit zu einer Zunahme der evtl. damit

verbundenen Belästigungen und ästhetischen Probleme führen. Bei konsequenter Nicht-Fütterung werden sich die dauernd hungrigen Tauben im gesamten Stadtgebiet verteilen und mit ihren verzweifelten Bemühungen, an Futter zu kommen, durch aufdringliches Betteln vermehrte Belästigungen auslösen, insbesondere an Ständen, Kiosken, halboffenen Lebensmittelbetrieben oder Restaurants. Außerdem werden sie ihren Kot an allen möglichen Stellen im Stadtgebiet absetzen und dadurch, dass sie auf der Futtersuche stärker mit Abfällen und anderen Umweltbelastungen in Berührung kommen, die Verschmutzung der Gebäude, auf denen sie sich niederlassen, erhöhen. Demgegenüber bleiben Tauben, die im Taubenschlag gefüttert werden, eher in der Nähe des Schlages, sind eher ruhig und setzen ihren Kot im Schlag ab, so dass dieser dort auf hygienisch einwandfreie Weise eingesammelt und beseitigt werden kann.

Abgesehen davon, dass das „Basler Modell“ wegen seiner schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Tierwohls mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar ist, erscheint es auch als ungeeignet, um die o. e. Belästigungen und Probleme deutlich zu verringern. Nicht zuletzt gibt es erhebliche Zweifel daran, ob der mit diesem Modell verbundene Fütterungsverzicht tatsächlich zu einem dauerhaften Rückgang der Taubenpopulation geführt hat: In den Jahren von 1988 bis 1992 soll es zwar lt. *Haag-Wackernagel* zu einer Verringerung von 20000 auf 10000 Tauben gekommen sein, doch sind in dieser Zeit auch über 8000 Tauben getötet worden. In neuerer Zeit wird trotz des Fütterungsverzichts und nach wie vor stattfindender Tötungen (wenn auch in geringerem Umfang; vgl. dazu den aktuellen Bericht eines Basler Taubenwarts: Herausfangen einzelner Tauben aus dem Schlag, wenn dieser als überfüllt gilt) von einer fortbestehenden „Taubenplage“ in Basel gesprochen (vgl. SRF v. 14. 4. 2016: „Tauben werden in Basel zur Plage“). Das „Basler Modell“ scheint also – trotz der mit ihm verbundenen Brutalität gegenüber den Vögeln, die mit dem deutschen Tierschutzrecht unvereinbar erscheint – nicht den gewünschten Erfolg zu haben.

Im Einzelnen:

1. Andere Rechtslage in Deutschland als in der Schweiz durch die §§ 1 Satz 1, 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, für die es im Schweizer Recht keine Entsprechung gibt

Die Rechtslage in der Schweiz unterscheidet sich insoweit grundlegend von derjenigen in Deutschland, als bei uns das Lebensrecht der Tiere gesetzlich geschützt ist, in der Schweiz hingegen nicht.

Nach § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz ist es der Zweck dieses Gesetzes, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen *Leben* (Hervorh. d. Verf.) und Wohlbefinden zu schützen.“

Nach § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.

Einen diesen Vorschriften entsprechenden Lebensschutz für Tiere oder auch nur für Wirbeltiere gibt es im Schweizer Recht nicht. Dieser Unterschied verbietet es, Konzepte aus der Schweiz, die offensichtlich damit verbunden sind, dass Wirbeltiere entweder getötet werden oder infolge des Wegfalls einer bislang vorhandenen Nahrungsgrundlage unter erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden verhungern, in Deutschland zu übernehmen.

Das „Basler Modell“ war jedenfalls in der Anfangsphase damit verbunden, dass Tauben – also Wirbeltiere i. S. von § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz – getötet worden sind.

Dazu *Haag-Wackernagel* in *Sambraus/Steiger*, das Buch vom Tierschutz, Enke, Stuttgart 1997, S. 782: „Damit wegen der verringerten Nahrungsmenge keine Tauben verhungerten, wurden von den Beamten des Basler Jagdinspektorates in einer Kastenfalle so viele hungrige Straßentauben wie möglich eingefangen. Sie entfernten Tauben in folgender Zahl: 1988: 1297; 1989: 1869; 1990: 1614; 1991: 1671; 1992: 2099. Durch diesen leichten „Feinddruck“ konnte die Taubenpopulation schneller der verringerten Nahrungsgrundlage angepasst werden. Die jährlichen Fänge betragen weniger als 20% der Population und dürften

für sich allein keinen regulativen Einfluss auf die Populationsgröße ausüben.“

Auf S. 783 führt *Haag-Wackernagel* aus: „Die Anfangspopulation von 20000 Individuen dürfte somit innerhalb von 50 Monaten auf 10000 Tiere zurückgegangen sein.“

Es mutet zumindest etwas merkwürdig an, dass der Autor diesen Rückgang – vor dem Hintergrund, dass in diesen 50 Monaten immerhin insgesamt 8460 Tauben getötet worden sind – ausschließlich als Erfolg des Basler Fütterungsverbots darstellt.

Auch in Luzern, wo das Basler Modell übernommen wurde, sind Tauben getötet worden.

Ein Taubenmodell, dessen Bestandteil das Töten von Wirbeltieren ist, kann in Deutschland unter der Geltung der §§ 1 Satz 1, 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz nicht übernommen werden. Das gilt auch dann, wenn diese Tötungen – wie bei *Haag-Wackernagel* a. a. O. geschehen – mit vermeintlicher Humanität gegenüber den sonst verhungern den Tieren begründet werden, da diejenigen, die diese Tötungen veranlasst haben, die angebliche Zwangslage, auf die sie sich zu ihrer vermeintlichen Rechtfertigung berufen, durch die Einstellung der Fütterung vorher selbst herbeigeführt haben.

Wenn angegeben wird, dass in Basel heute keine Tauben mehr getötet würden, so ist dazu zweierlei zu sagen:

Zum einen geht aus dem aktuellen Bericht eines Basler Taubenwirts (<http://www.flugtippler.ch/berichte/stadttauben.html>) hervor, dass in Basel auch heute noch Tauben getötet werden: „Im Oktober/November werden die Bestände in allen Schlägen kontrolliert ... Bei dieser Kontrolle achtet man auch darauf, dass die Schläge nicht überbevölkert sind ... Dass eine Population in einem Schlag zu groß ist, erkennt man daran, dass nach der Brutzeit Tauben in den Nistzellen übernachten. Das bedeutet, dass keine Sitzplätze mehr frei sind. Dann ist es Zeit, dass einige Tauben

herausgefangen werden. Beim Herausfangen bemühe ich mich, möglichst Täubinnen zu fangen.“

Zum anderen ist die in den Anfangsjahren des „Basler Modells“ erfolgte Tötung von mehr als 8000 Tauben von *Haag-Wackernagel* damit begründet worden, dass es darum gegangen sei, diese Tauben vor dem Hungertod zu bewahren. Das bedeutet aber, dass man sich durch das vollständige Einstellen des Fütterns in den Taubenschlägen in eine Zwangslage gebracht hat, in der man dann vor der Wahl stand, entweder hungernde Tauben zu töten oder zuzuschauen, wie sie langsam verhungerten und damit unter erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden starben. Beides darf nach dem Tierschutzgesetz nicht geschehen (zur Tötung vgl. das Verbot in § 17 Nr. 1 TierSchG; zur Zufügung länger anhaltender, erheblicher Schmerzen oder Leiden vgl. das Verbot in § 17 Nr. 2b TierSchG; zu der sich immer mehr durchsetzenden Rechtsmeinung, dass auch gegenüber einem erkennbar leidenden Wirbeltier der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung, § 323c StGB begangen werden kann, wenn die Hilfeleistung möglich und zumutbar ist, vgl. *Iburg*, Zeitschrift „Natur und Recht“ 2004, 155, 156; *Metzger* in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 210. Ergänzungslieferung Sept. 2016, § 17 TierSchG Rn. 15; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, Einführung Rn. 141; *Schönfelder*, Zeitschrift „Natur und Recht“ 2017, 26, 27). Der Tod durch Verhungern, der durch den Wegfall eines bislang vorhandenen Nahrungsangebots bei erwachsenen Tauben und/oder Nestlingen eintritt, ist mit anhaltenden, erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden und bildet damit ein Ereignis, das durch die Strafvorschrift des § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz verhindert werden soll. Deshalb darf sich eine Gemeinde unter der Geltung der §§ 17 TierSchG, des § 323c StGB und der Staatszielbestimmung Tierschutz, Art. 20a GG nicht in eine solche Zwangslage bringen, wenn sie dies vermeiden kann. Vermeidbar ist die Entstehung der Zwangslage, die in Basel zur Tötung von mehr als 8000 Tauben geführt hat, dadurch, dass die Tauben in den Schlägen weiterhin nach der „Augsburger Aktion“ kontrolliert gefüttert werden.

Zwar lässt auch das deutsche Recht ein Töten von Tieren zu, aber nur dann, wenn dafür ein sog. „vernünftiger Grund“ besteht. Dieser am Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Rechtfertigungsgrund besagt, dass ein Tier nur dann getötet werden darf, wenn es keinen anderen Weg (kein sog. „milderes Mittel“) gibt, um einen im menschlichen Erhaltungsinteresse liegenden Zweck zu erreichen (Ausweichprinzip), und wenn dieser Zweck so bedeutsam ist, dass ihm gegenüber dem Lebensschutz des Tieres das Übergewicht zukommt (Schaden-Nutzen-Relation).

Einen solchen Grund gibt es für das Töten von Stadttauben nicht, weder für ein aktives Töten noch für ein Töten durch Verhungern-Lassen.

a)

Die vermeintlichen Gesundheitsrisiken, mit denen das Töten von Tauben üblicherweise begründet wird, bilden keinen vernünftigen Grund in diesem Sinne, weil sie real nicht bestehen.

Dazu das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen (BgVV) in einer Stellungnahme v. 26. 2. 1998, die am 2. 7. 2001 nochmals bestätigt worden ist:

„Zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch frei lebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maße für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen und Marder. Es wäre absurd, alle in der Umgebung des Menschen lebenden und hierdurch zwangsläufig auch mit dessen Krankheitserregern in Berührung kommenden Tierarten allein aus diesem Grund als Gesundheitsschädlinge einzustufen. In dieser Hinsicht dürfte der weitaus engere Kontakt mit Heimtieren größere Gefahren bergen.“

Diese Aussage zeigt hinreichend deutlich, dass es für die Hysterie, die von Befürwortern des Tötens von Tauben zuweilen erzeugt wird, keine reale Grundlage gibt.

So wird von einer Äußerung der Leiterin des Luzerner Tauben-Projekts, das ebenso wie das „Basler Modell“ mit dem Töten von Tauben verbunden ist, berichtet, wonach es bereits genüge, an einem Kothaufen vorbeizugehen, um sich anzustecken (swissinfo.ch 24. 01. 2005).

Lt. *Haag-Wackernagel* sollen bereits einzelne Tauben für Stadtbewohner eine Gefahr darstellen (Basler Zeitung v. 8. 7. 2009; SAT1 Planetopia v. 14. 6. 2009). Andererseits äußert er jedoch im Focus v. 8. 9. 2003 zutreffend: „Mit der Infektionsgefahr kann das Töten von Tauben nicht mehr begründet werden.“

b)

Auch die von Tauben vermeintlich erzeugten Sachschäden durch eine Verschmutzung/Verkotung von Bauwerken u. Ä. sind nicht geeignet, einen vernünftigen Grund für ein Modell, das mit dem Töten von Tauben verbunden ist, zu begründen:

Dazu gibt es u. a. einen Prüfbericht der Technischen Universität Darmstadt – Institut für Massivbau – aus dem Jahr 2004. Zweck der Untersuchung war es, den Einfluss von Taubenkot und dessen Abbauprodukten auf Baustoffoberflächen zu prüfen. Dazu wurden verschiedene Baustoffe mit Taubenkot beaufschlagt und nach einer Zeit, die zwischen 7 und 70 Tagen lag, überprüft. Die insgesamt 12 Proben ergaben ganz überwiegend, dass keine Veränderung und keine Verschmutzung bzw. zum Teil eine allenfalls leichte Verschmutzung oder ein leichter Schimmelpilz festgestellt werden konnten. Auf den meisten Baustoffen wurden weder Schäden noch Veränderungen festgestellt, bei einigen wenigen

kam es zu leichtem Schimmelpilzbefall und lediglich bei einigen verwendeten Blechen zeigte sich verstärkte Korrosion.

Was sonst zu angeblichen Schäden durch Taubenkot ausgesagt wird, erschöpft sich i. d. R. in Vermutungen, für die keine Belege beigebracht werden:

So soll *Haag-Wackernagel* anl. der Tagung „Straßentauben – Probleme und Lösungen“ am 24. 3. 2006 in Basel ausgeführt haben: „Besonders problematisch ist die Verschmutzung von Lebensmitteln mit Taubenkot, wie sie etwa beim Umladen von Getreide vorkommen kann. Im Flughafenbereich haben Straßentauben große Schäden bei Kollisionen mit Flugzeugen verursacht.“ Weder konnte er dafür einen konkreten Beispielfall benennen noch sind sonst derartige Fälle – Kollisionen mit Flugzeugen! – bekannt geworden. Wenn beim Umladen von Lebensmitteln Verschmutzungen mit Taubenkot drohen, ist es Aufgabe der Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass der Umladevorgang statt im Freien in geschlossenen Räumen vollzogen wird, anstatt Tauben zu töten (Ausweichprinzip als Bestandteil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes).

c)

Was allenfalls bleibt, sind ästhetische Probleme durch Taubenkot und Belästigungen, denen Menschen durch Tauben, wenn diese nahe an ihnen vorbei fliegen oder sich in für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumlichkeiten aufhalten, ausgesetzt sein können. Hiervon sind aber keine menschlichen Erhaltungsinteressen betroffen, die einen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren bilden könnten. Außerdem besteht mit der in vielen deutschen Städten bewährten Einrichtung von betreuten Taubenschlägen, an die die Tauben durch kontrollierte Fütterung gebunden werden und in denen die Eier ausgetauscht und der Taubenkot auf hygienisch einwandfreie Weise beseitigt wird, ein dem Ausweichprinzip entsprechendes „milderes Mittel“, mit dem sich solchen Problemen und Belästigungen begegnen lässt, ohne dass dafür zum scharfen Schwert der gezielten Tötung gegriffen werden müsste.

d)

Das für die Taubentötungen in Basel und Luzern angeführte Argument von *Haag-Wackernagel a. a. O.* – die Tötungen seien notwendig gewesen, um den infolge der plötzlich verringerten Nahrungsmenge vom Verhungern bedrohten Tauben einen sonst eintretenden qualvollen Hungertod zu ersparen – vermag schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinen Rechtfertigungsgrund darzustellen: Wenn durch aktives menschliches Tun – hier die Einstellung der Fütterung in den bis dahin mit kontrollierter Fütterung betriebenen Taubenhäusern – vorsätzlich eine Gefahrenlage – hier die Gefahr, dass Tauben infolge des Nahrungsmangels verhungern könnten – erzeugt wird, verbietet es sich, diese vorher vom Menschen selbst herbeigeführte Gefahrenlage als Rechtfertigungsgrund für das anschließende Töten der Tiere zu verwenden (juristischer Fachausdruck: „actio illicita in causa“; in der Schweiz verfährt diese Argumentation nur deshalb nicht, weil es im Gegensatz zu Deutschland keinen gesetzlichen Lebensschutz und damit kein grundsätzliches Tötungsverbot gibt).

Durch die Vorschriften zum Lebensschutz im deutschen Tierschutzgesetz (§ 1 Satz 1 und § 17 Nr. 1) kommt zum Ausdruck, dass das deutsche Tierschutzgesetz dem Leben eines (Wirbel-)Tieres einen Wert beimisst, der im Zweifel erhalten werden soll und der deshalb dazu verpflichtet, dass man sich – wenn es, wie hier, verschiedene Wege zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zieles gibt – für denjenigen Weg entscheiden muss, der diesem Lebensrecht eher entspricht. Dieser Weg besteht im Einrichten und Betreiben von Taubenschlägen, an die die Tauben mit kontrollierter Fütterung gebunden werden, in denen ihre Gelege ausgetauscht werden und in denen der anfallende Taubenkot auf hygienisch einwandfreie Weise beseitigt wird.

Das „Basler Modell“ ist, was den Schutz von Menschen gegen Belästigungen und ästhetische Beeinträchtigungen durch Tauben angeht, im Vergleich zu anderen Konzepten wie dem „Aachener Modell“ oder der „Augsburger Aktion“ sogar eher kontraproduktiv. Die Fütterungseinstellung in den Schlägen führt eher zu einer Zunahme des Taubenflugs im innerstädtischen Bereich und damit zu einer Zunahme der damit verbundenen Belästigungen und der ästhetischen Probleme durch den Kotanfall. Bei konsequenter Nicht-Fütterung in den Taubenschlägen verteilen sich die dauernd hungrigen Tauben im gesamten Stadtgebiet, sind dort vermehrt aktiv und verursachen mit ihrem aufdringlichen

Betteln und anderen Bemühungen, an Futter zu gelangen, vermehrte Belästigungen, besonders an Ständen, Kiosken, halb-offenen Lebensmittelbetrieben oder Restaurants. Außerdem setzen sie ihren Kot an allen möglichen Stellen im Stadtgebiet ab. Durch die erhöhte Aktivität, zu der sie infolge des Futtermangels gezwungen sind, kommen sie auch stärker mit Abfällen und sonstigen Umweltbelastungen in Berührung, wodurch sich eine etwaige Verschmutzung der Gebäude, auf die sie sich zurückziehen, erhöhen kann. Bei kontrollierter Fütterung sitzen sie stattdessen überwiegend satt und ruhig im Schlag oder in dessen Umgebung und setzen ihren Kot im Schlag ab, so dass dieser auf hygienisch einwandfreie Weise eingesammelt und beseitigt werden kann. Der mit dem „Basler Modell“ verbundene Fütterungsverzicht ist also – abgesehen von der diesem Modell immanenten und nach deutschem Recht ohnehin unzulässigen Tötung bzw. dem Verhungern-Lassen – ein ungeeignetes Mittel, um das legitime Ziel, Belästigungen und ästhetische Beeinträchtigungen, wie sie mit dem Umherfliegen von Tauben und ihrer Futtersuche, die bei vorsätzlich herbeigeführter Nahrungsverknappung an Intensität zunimmt, verbunden sein können, zu vermindern.

2. Andere Rechtslage auch durch das in Deutschland seit 2002 geltende Staatsziel Tierschutz, Art. 20a GG

Ein weiterer entscheidender Unterschied zur Schweiz besteht darin, dass bei uns der Tierschutz seit 2002 ein verfassungsrechtliches Staatsziel bildet, Art. 20a GG.

Zwar lehnen es die Gerichte überwiegend ab, bei Fragen, die durch das einfache Gesetz bereits eine hinreichend bestimmte Regelung erfahren haben, die gesetzliche Regelung mit Hilfe des Staatsziels Tierschutz umzuinterpretieren; in solchen Fällen wird überwiegend argumentiert, dass sich das Staatsziel in erster Linie an den Gesetzgeber wende und die Gerichte dessen Regelungen nicht uminterpretieren oder verändern könnten, solange er nicht selbst seine Regelungen an das Staatsziel Tierschutz anpasse.

Ganz anders ist die Rechtslage dagegen öffentlichen Aufgaben, die nicht explizit gesetzlich geregelt sind – wie hier dem Einrichten von Taubenschlägen. Hier spricht Vieles dafür, dass das Staatsziel die Verwaltung im Sinne einer

Ermessensleitlinie dazu verpflichtet, von mehreren zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe – Verminderung der mit Taubenflug und Futtersuche verbundenen Belästigungen und der ästhetischen Beeinträchtigungen durch Taubenkot und andere Verschmutzungen – geeigneten Wegen sich für denjenigen zu entscheiden, der das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit von Tieren am ehesten wahrt und fördert.

Die Frage "Wie verhält sich eine Kommune gegenüber Stadttauben" ist gesetzlich nicht geregelt und fällt daher in diesen gesetzlich nicht geregelten Bereich, in dem sich die Kommune bei mehreren verfügbaren Konzepten im Sinne der o. g. Ermessensleitlinie für das tierfreundlichere Konzept entscheiden sollte. Dieses ist eindeutig das „Aachener Modell“ oder die „Augsburger Aktion“ im Vergleich zu dem mit aktiven Tötungshandlungen bzw. Verhungern-Lassen verbundenen „Basler“ Modell.

Auch hier kommt hinzu, dass dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Belästigungen durch hungrige Tauben und von ästhetischen Problemen besser gedient ist, wenn die Tauben in den Taubenschlägen kontrolliert gefüttert und dadurch an den Schlag gebunden werden, als wenn sie in dauernd hungrigem Zustand die innerstädtischen Bereiche einschl. halboffener Lebensmittelbetriebe und Restaurants auf der Suche nach Essbarem „belagern“ und bei ihrer Futtersuche – bedingt durch die hervorgerufene Notlage – aufdringlicher werden. Die von Befürwortern des „Basler Modells“ in diesem Zusammenhang geäußerte Prognose, die hungrigen Tauben würden statt auf den innerstädtischen Bereich auf das Land ausweichen und sich dort ihr Futter suchen, ist durch nichts belegt und widerspricht aller Lebenserfahrung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Dircksenstraße 47
10178 Berlin
www.djgt.de
E-Mail: poststelle@djgt.de

28.10.2018